



Satzung der Jugendabteilung des Ruderverein Bodenwerder von 1922 e.V.

§ 1

Innerhalb des Rudervereins Bodenwerder von 1922 e.V. – nachstehend „**R V B**“ – besteht unter dem Namen:

Jugendabteilung des Ruderverein Bodenwerder von 1922 e.V.

eine Jugendabteilung (JA).

Zweck der Abteilung ist die planmäßige und der Allgemeinheit dienenden Pflege von Leibesübungen – insbesondere Rudern – und die Pflege der Jugend. Durch eine praktizierende Selbstverwaltung soll die Jugendabteilung für qualifizierten Nachwuchs im **R V B** sorgen.

Hierfür stehen ihr die Einrichtungen des **R V B** es zur Verfügung. Der Vorstand des **R V B** es erlässt die näheren Bestimmungen dazu, soweit diese nicht in den Satzungen des **R V B** es festgelegt sind. Die Flagge der JA hat weißes Feld mit blau-roten Diagonalen und die Buchstaben J R V B.

Gründungstag der JA ist der 15. Mai 1929.

§ 2

Mitglied der Jugendabteilung kann jeder unbescholtene Jugendliche bis zu 18 Jahren werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft.

Wer Mitglied werden will, hat dieses schriftlich bei der Leitung der JA zu beantragen. Dem Antrag muss die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Jedes Mitglied muss schwimmen können.

Die Aufnahme erfolgt durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung der JA mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist durch den Vorstand des **R V B** es zu bestätigen und wird erst durch diese Bestätigung rechtsgültig. Zur Mitgliedschaft angemeldete habe bis zur Entscheidung über ihr Gesuch Zutritt zu den Vereinsräumen und können nach Maßgabe der Ruderordnung am Ruderbetrieb teilnehmen.

§ 3

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung des **R V B** es festgelegt und ist im voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Angefangene Monate werden voll gerechnet.

Von den Beiträgen der Jugendliche stehen der JA 20% zur Verfügung. Diese Gelder der JA können nur mit Genehmigung des Jugendwarts ausgegeben werden.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Austritt ist nur am Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Leitung der JA mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden in den **R V B** als aktives Mitglied übernommen.

§ 5

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung der JA mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- a.) wegen schwerer Verstöße gegen die Satzung,
- b.) wegen wiederholten Widersetzlichkeiten,
- c.) wegen eines innerhalb und außerhalb des Vereins an des Tag gelegten Verhalten, welches geeignet ist, der JA und dem **R V B** Schaden zufügen oder sein Ansehen zu beeinträchtigen,
- d.) wegen einer sittlichen oder charakterlichen Gefährdung der übrigen Mitglieder,
- e.) wegen Nichtzahlung der Beiträge sowie auferlegte Strafen und Kosten,
- f.) wegen Übertreibung der Trainingsverpflichtungen und wegen Gefährdung der Disziplin, insbesondere wegen Nichtbeachtung der vom Vorstand des **R V B** s erlassenen Anweisungen oder Verbote,
- g.) wegen Verletzung der Ruder- und Bootshausordnung.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung der JA ist vom Vorstand des **R V B** s zu bestätigen.

Der Vorstand des **R V B** s kann auch von sich aus den Ausschluss beschließen.

Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung gegen diesen beim Vorstand des **R V B** s einzulegen.

Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die hierauf vom Vorstand des **R V B** s innerhalb 8 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung der ausübenden Mitglieder kann diesen Beschluss nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aufheben.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber der JA, bleibt jedoch für jeden der JA oder dem **R V B** zugefügten Schaden sowie für rückständige Beiträge auferlegte Strafen und Kosten haftbar.

§ 6

Organe sind: a) die Leitung
b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Die Leitung besteht:

a.) aus dem vom **R V B** gewählten Jugendwart.

Der Vorstand des **R V B** kann zwei ausübende Mitglieder (davon kann ein weibliches Mitglied sein) der Leitung der JA begeben. Diese werden damit ordentliche Mitglieder der Leitung.

b.) dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des **R V B** und vertritt die JA diesem gegenüber. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat auf der Mitglieds- und Jahreshauptversammlung des **R V B** Stimmrecht. Der Jugendwart hat bei Sitzungen der Leitung den Vorsitzenden, im Vertretungsfalle durch das älteste Mitglied unter a.) genannt. Die Leitung führt die Geschäfte der JA und ist dem Vorstand des **R V B** für die ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere für die Verwendung der Mittel (§ 3) verantwortlich. Der Vorstand des **R V B** behält sich ein Weisungsrecht über die Verwendung der Mittel vor. Die Leitung der JA ist berechtigt bei Verstößen gegen § 5 Strafen und Sperren zu verhängen. Evtl. Einsprüche sind innerhalb einer Woche an den Vorstand des **R V B** zu richten.

§ 8

Der Jugendwart hat die Aufgabe die sportlich- und geistige kulturelle Arbeit der JA im Auftrage des **R V B** zu überwachen und zu betreuen, gegenzeichnet die Sitzungsberichte und den laufenden Briefwechsel. Er hat sich an die vom Deutschen Ruderverband und anderen öffentlichen Jugendorganen gegebenen Richtlinien zu halten.

Die Jugendleitung hat die Geschäfte der JA zu führen, die Versammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden in der im Januar stattfindenden Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlung der JA mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden, ebenso kann der Vorstand des **R V B** die Amtsenthebung dieser genannten Mitglieder der Leitung und weiter die Bestrafung aller Mitglieder der JA vornehmen. Scheidet ein Mitglied der Leitung (§ 7, b) aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmann zu wählen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er hat der Hauptversammlung der JA einen Jahresbericht vorzulegen.

Der Schriftführer führt die Mitglieds- und Anwesenheitsliste, verfasst die Sitzungs- und Versammlungsberichte und erledigt den Briefwechsel. Er verwahrt alle Schriftstücke und Drucksachen.

Der Kassenwart verwaltet die Abteilungskasse und führt über die Einnahmen der Beiträge und über die Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Bei 2 Kassenwarten kann nur einer mit der Kassenführung beauftragt werden. Diese Entscheidung liegt bei der Leitung. Der Kassenwart hat der Hauptversammlung der JA einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenwarte haben für pünktliches Einziehen der Beiträge zu sorgen. 80% der Beiträge sind vierteljährlich an den Kassenwart des **R V B** abzuführen. Die Kasse wird vom Kassenwart des **R V B** geprüft.

Sitzungen der Leitung sind, soweit ordnungsgemäß einberufen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Weiter sind Sitzungen einzuberufen, wenn ein Verlangen des Vorstandes des **R V B** vorliegt.

§ 9

In den ersten 4 Wochen eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Hauptversammlungen und Monatsversammlungen nach Bedarf.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, die Einberufung beantragen.

Die Einladung erfolgt vom Schriftführer mindestens 3 Tage (bei Hauptversammlungen 8 Tage) vorher schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Für eine nicht beschlussfähige Versammlung (§ 8) kann nach Ablauf von 3 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 10

Die Auflösung der JA kann die Mitgliederversammlung des **R V B** mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen, wenn:

- a.) die JA das Ansehen des **R V B** und des Rudersports schädigt,
- b.) der Mitgliedsbestand unter 5 Mitgliedern zurückgeht,
- c.) das Eigentum des **R V B** (Boote und Bootshaus) in erheblicher Weise unsachgemäß behandelt wird,
- d.) die JA sich in ihrer Mehrheit nicht in den Rahmen des **R V B** eingefügt.

§ 11

Die Bootshausordnung und Ruderordnung des RVB gilt sinngemäß auf für die JA.

§ 12

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung des **R V B** .

Bodenwerder, den 11. April 1959

Abschrift, Uwe Hölscher, am 26.09.2011